

Informationen zu den Kosten der Unterkunft

Zuständigkeit: Landkreis Barnim als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und als örtlicher Träger der Sozialhilfe

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Übernahme von Bedarfen für Unterkunft und Heizung

Anspruchsgruppen:

- Empfänger*innen von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (Empfänger*innen von ALG II und Sozialgeld)
 Stand Dezember 2020: 2.859 (haben Anspruch; Nutzung ist nicht gesichert)
- Empfänger*innen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter)
Stand Mitte April 2021: 773
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Stand 31.03.2021: 462 wohnen eigenständig in Wohnungen (aber ein Teil lebt als Familie zusammen in einer Wohnung und erhält dementsprechend nur einmal KdU; genaue Zahl nicht vorhanden)
Wohnungen, die über den Landkreis angemietet werden, müssen den KdU entsprechen

Angemessenheit der Kosten lt. o.g. Richtlinie: wenn Nutzfläche und Wohnkosten die individuelle Bedarfsermittlung nicht überschreiten

Angemessene Aufwendungen für die Unterkunft (ohne Heizung) [Stand Richtlinie: 16.03.2021]

Nutzfläche gilt als angemessen (= KdU-fähig?):	Angemessene Wohnraumgröße	Brutto-Kaltmiete in EUR/m ²	Brutto-Kaltmiete im Produkt in EUR
1 Person	bis zu 50m ²	7,13	356,50
2 Personen	bis zu 65m ²	6,28	408,20
3 Personen	bis zu 80m ²	6,55	524,00
4 Personen	bis zu 90m ²	6,96	626,40
5 Personen und mehr	+ 10m ² je Person	6,90	690,00 + 69,00

Angemessen gilt auch eine Unterkunft, wenn der Richtwert des Kaltmietpreises je m² überschritten wird, die Nutzfläche aber dementsprechend geringer ausfällt. Oder KdU-Empfänger*innen können auch nicht KdU-fähige Wohnungen anmieten, sofern sie die Mehrkosten selbst tragen.

Auszahlung der KdU: zusammen mit dem Regelbedarf (Lebensunterhalt) an den/die Leistungsbezieher*in
 → von Amts wegen kann aber auch an den Vermieter ausgezahlt werden